

**Inhalt:**

- Nr. 18 Wahlordnung Kirchenvorstand gemäß § 21 (1) des KiVVG Görlitz
Nr. 19 Wahlordnung für die Pfarreiräte des Bistums Görlitz
Nr. 20 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Görlitz
-

**Nr. 18 Wahlordnung Kirchenvorstand gemäß § 21 (1) des KiVVG
Görlitz****§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Wahl findet an dem vom Bischöflichen Ordinariat einheitlich für alle Kirchengemeinden bestimmten Wahltermin statt. Das Bischöfliche Ordinariat kann anordnen, dass die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zusammen mit den Pfarreiratswahlen stattfindet.
- (2) Der Kirchenvorstand gibt Zeit und Ort sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder und der Ersatzmitglieder spätestens zehn Wochen vor der Wahl durch Aushang und in der für Vermeldungen üblichen Weise bekannt¹.

¹¹ Auszug aus dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Görlitz vom 15. Dezember 1999:

§ 5 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in
- | | | | |
|------------------|-----------------------|------------------|-----|
| Kirchengemeinden | bis | 750 Mitglieder | 4, |
| | bis | 2.000 Mitglieder | 6, |
| | bis | 5.000 Mitglieder | 8, |
| | in größeren Gemeinden | | 10. |
- (2) Kirchengemeinden bis zu 5.000 Mitgliedern wählen zwei, Kirchengemeinden mit mehr Mitgliedern drei Ersatzmitglieder.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus. Beim ersten Mal wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.

§ 2 Wählerliste

- (1) Der bisherige Kirchenvorstand erstellt die Wählerliste oder erkennt eine von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. Er kann unter Beachtung des Datenschutzes auch die Pfarrkartei zur Wählerliste erklären.
Die Wählerliste muss die Namen, die Vornamen und die Wohnanschriften der Wahlberechtigten enthalten.
- (2) Vom fünften bis zum dritten Sonntag vor der Wahl ist vom Kirchenvorstand jedem Wahlberechtigten der Kirchengemeinde die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerliste zu geben, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu prüfen. Zeit und Ort zur Einsichtnahme müssen durch Aushang und Vermeldung bekannt gegeben werden, verbunden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist Einsprüche gegen die Wählerliste unzulässig sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Angaben und die Zusammenstellung der Wählerliste Einspruch einlegen, der spätestens drei Wochen vor der Wahl beim Kirchenvorstand eingegangen sein muss. Korrekturen von Angaben zur Person eines Wahlberechtigten (Name, Vorname, Wohnanschrift) können vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem von diesem Beauftragten unmittelbar vorgenommen werden. Alle sonstigen Einsprüche bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erlässt einen schriftlichen Bescheid, der dem Einsprucheinlegenden bekanntzugeben ist.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Widerspruch möglich, der innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu erheben ist. Über den Widerspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Seine Entscheidung ist endgültig.
- (6) Die Durchführung der Wahl wird durch einen Widerspruch nicht gehindert.

§ 3 Kandidatenermittlung

- (1) Der Kirchenvorstand hat bis zum achten Sonntag vor der Wahl eine Kandidatenliste aufzustellen, die mindestens so viele Kandidaten enthält, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. In die Kandidatenliste sind möglichst solche Mitglieder der Kirchengemeinde aufzunehmen, die aufgrund ihres Berufes für das Amt des Kirchenvorstehers geeignet sind. Die Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt, die auch die Veröffentlichung von Name, Vorname und Wohnanschrift umfasst; Beruf und Alter sollen ebenfalls angegeben werden. Die Kandidatenliste ist unverzüglich dem Pfarreirat zuzuleiten.
- (2) Der Pfarreirat kann bis zum sechsten Sonntag vor der Wahl die Kandidatenliste des Kirchenvorstandes ergänzen.
- (3) Wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde können gleichfalls bis zum sechsten Sonntag vor der Wahl dem Wahlausschuss eine Kandidatenliste vorlegen, die höchstens so viele Kandidaten enthalten darf, wie zu wählen sind.

- (4) Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung gemäß Absatz 1 Satz 3 beizufügen.
- (5) Der Kirchenvorstand stellt die endgültige Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge zusammen. Anzugeben sind: Name, Vorname und Wohnanschrift jedes einzelnen Kandidaten; Beruf und Alter sollen ebenfalls angegeben werden.
- (6) Am vierten Sonntag vor der Wahl hat der Kirchenvorstand durch Aushang die endgültige Kandidatenliste bekanntzugeben. Darauf ist in einer Vermeldung hinzuweisen.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Findet gleichzeitig die Wahl des Pfarreirates statt, so wird vom Kirchenvorstand und vom Pfarreirat gemeinsam ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden wählen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.
- (4) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, zur Wahl einzuladen, die Wahl zu leiten und für den Wahlabschluss Sorge zu tragen.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Wahleinladung

Am zweiten Sonntag vor der Wahl ist zur Wahl einzuladen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstands- und Ersatzmitglieder enthalten. Sie wird durch Aushang und Vermeldung bekanntgemacht und am Sonntag vor der Wahl wiederholt.

§ 6 Wahlverlauf

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet und leitet die Wahlhandlung. Er kann zeitweise die Leitung einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.
- (2) In jedem Wahlraum müssen stets wenigstens zwei Wahlvorsteher anwesend sein.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit darf nur noch wählen, wer sich bereits im Wahlraum befindet. Nach der letzten Stimmabgabe erklärt der Vorsitzende die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 7 Wahldurchführung

- (1) Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Das Wahlrecht wird persönlich durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Wählen darf nur, wer in der Wählerliste steht. Bei der Stimmabgabe sind ausschließlich die vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Werden Kirchenvorstand und Pfarreirat am selben Tag gewählt, so sind die Stimmzettel deutlich voneinander unterscheidbar zu kennzeichnen (z.B. verschiedene Farben).
- (3) Der Stimmzettel muss enthalten:
 - a) die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Wohnanschriften; Beruf und Alter sollen ebenfalls angegeben werden,
 - b) die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder,
 - c) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf.
- (4) Beim Eintritt in den Wahlraum erhält der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden können.
- (5) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind.
- (6) Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels nennt der Wähler seinen Namen und seine Anschrift. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen. Nachdem der Name des Wählers in der Wählerliste festgestellt wurde, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt. Der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel unverzüglich in die Wahlurne.

§ 8 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund an der persönlichen Stimmabgabe gehindert ist, kann Briefwahl beantragen. Dieser Antrag kann bis zum Sonntag vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes veranlasst die Ausstellung eines Briefwahlscheines und lässt diesen zusammen mit den Wahlunterlagen (Briefumschlag, Stimmzettel und Stimmzettelumschlag) dem Antragsteller zuleiten.
- (3) Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein zusammen mit dem verschlossenen Briefumschlag, in dem sich der ausgefüllte Stimmzettel im ebenfalls verschlossenen Stimmzettelumschlag befindet, so rechtzeitig dem Wahlvorstand zugesandt wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltermin bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis fest. Bei gemeinsamer Wahl erfolgt die Feststellung nacheinander und getrennt für jedes Gremium. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
- (2) In Gegenwart von mindestens zwei Wahlvorstehern werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung ein Unterschied, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (3) Sodann wird geprüft, ob ungültige Stimmzettel abgegeben worden sind. Diese werden ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.
- (4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt wurden, als Kandidaten zu wählen sind. Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
- (5) Die auf dem gültigen Stimmzettel gekennzeichneten Namen werden vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt; ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (6) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Von den übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen so viele zu Ersatzmitgliedern gewählt, wie Ersatzmitglieder zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

§ 10 Wahlabschluss

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei weiteren Wahlvorstehern zu unterzeichnen ist.
- (2) Wenn das Wahlergebnis nicht mehr am Tage der Wahl festgestellt werden kann, muss es unverzüglich, möglichst am nächsten Tag, ermittelt werden. Der Vorsitzende hat so lange die Wahlunterlagen versiegelt aufzubewahren.
- (3) Der Kirchenvorstand macht das Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt und nimmt die Unterlagen in Verwahrung. Durch Vermeldung ist auf den Aushang hinzuweisen.
- (4) Ist aus der Wahl nicht die erforderliche Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder hervorgegangen, wird zur Bestimmung der fehlenden Mitglieder eine weitere Wahl angeordnet, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden soll.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist dem Bischöflichen Ordinariat innerhalb von drei Monaten

eine Liste aller Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes unter Angabe des jeweiligen Namens, Vornamens, Berufes und der Wohnanschrift zuzusenden. Der stellvertretende Vorsitzende und die Neugewählten sind besonders zu kennzeichnen.

§ 11 Einspruch und Widerspruch

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Kirchenvorstand einzulegen.
- (2) Der Einspruch kann nicht
 - a) auf eine unwesentliche Unrichtigkeit der Wählerliste,
 - b) auf die Form der Stimmzettel oder das Fehlen von Wahlumschlägen und
 - c) auf das Fehlen einer Wahlzelle gestützt werden.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Kirchenvorstand. Stellt er fest, dass wesentliche Vorschriften verletzt sind und hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Einsprucheinlegenden sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Ordinariat Widerspruch erhoben werden. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet endgültig.
- (6) Das Bischöfliche Ordinariat kann von Amts wegen eine Wahl wegen grober Verstöße für ungültig erklären oder ein offenbar unrichtig festgestelltes Wahlergebnis berichtigen.
- (7) Steht die Ungültigkeit einer Wahl fest, findet innerhalb von zwei Monaten eine Wiederholungswahl statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1. Januar 2000 außer Kraft.

Görlitz, den 24. Januar 2020
Az. 7a/2018

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 19 Wahlordnung für die Pfarreiräte des Bistums Görlitz

§ 1 Zusammensetzung

Zum Pfarreirat gehören:

- a) der Pfarrer oder der Pfarradministrator der Pfarrei,
- b) die mit einem Dekret für die Seelsorge in der Pfarrei beauftragten Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Gemeindepastoral¹
- c) die von der Pfarrei gewählten Mitglieder,
- d) die vom Pfarrer berufenen Mitglieder,
- e) der vom Kirchenvorstand entsandte Vertreter.

§ 2 Wahl durch die Pfarrei

1. In jeder Pfarrei sind 2 bis 10 Mitglieder zu wählen. Für ihre Anzahl gelten folgende Richtwerte:

bis 750 Gläubige =	2 bis 4 Mitglieder,
bis 2000 Gläubige =	4 bis 6 Mitglieder,
bis 5000 Gläubige =	6 bis 8 Mitglieder,
über 5000 Gläubige =	8 bis 10 Mitglieder.
2. Die Wahl erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei in geheimer und unmittelbarer Wahl.
3. Der Wahltermin wird vom Ordinariat des Bistums Görlitz festgesetzt.

§ 3 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Wahlrecht kann nur einmal und in der Regel nur in der Pfarrei ausgeübt werden, in der das Mitglied der Pfarrei seine Hauptwohnung hat.
2. Gläubige, die sich regelmäßig am Leben einer anderen Pfarrei beteiligen, können mit Zustimmung des Wahlausschusses zur Wahl zugelassen werden. Sie haben dabei auf das Wahlrecht in der eigenen Pfarrei zu verzichten.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder katholische Christ nach Vollendung des 16. Lebensjahres, der in der betreffenden Pfarrei wahlberechtigt ist.

§ 5 Wahlausschuss

Vor der Wahl wird zu deren Vorbereitung ein Wahlausschuss gebildet.

Diesem gehören an:

1. der Pfarrer oder eine von ihm ernannte Person als Vorsitzender,
2. zwei oder vier vom bestehenden Pfarreirat gewählte Mitglieder.

Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

¹ Kategorialeseelsorger sind nicht geborene Mitglieder.

§ 6 Aufstellung der Kandidatenliste

1. Spätestens 10 Wochen vor der Wahl wird der Wahltermin der Pfarrei bekanntgegeben. Dabei werden sowohl die Mitglieder der Pfarrei generell als auch die Gruppen und Kreise der Pfarrei aufgefordert, innerhalb von vier Wochen Kandidatenvorschläge für die Wahl als Mitglieder des Pfarreirates an den bestehenden Pfarreirat einzureichen.
2. Der Wahlausschuss sammelt die Vorschläge und stellt eine Liste der zu wählenden Kandidaten auf. Die Liste muss wenigstens zwei Kandidaten mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die Zustimmung der Vorgeschlagenen ist vorher einzuholen.
3. Die Namen, Vornamen und Wohnanschriften der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen; Beruf und Alter sollen ebenfalls angegeben werden. Die Kandidatenliste ist am vierten Sonntag vor der Wahl in geeigneter Weise der Pfarrei zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Findet gleichzeitig die Wahl des Kirchenvorstandes statt, so wird vom Kirchenvorstand und vom Pfarreirat gemeinsam ein Wahlvorstand gebildet.
2. Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden wählen.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbare Mitglieder der Pfarrei, die nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.
4. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, zur Wahl einzuladen, die Wahl zu leiten und für den Wahlabschluss Sorge zu tragen.
5. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Wahleinladung

Am zweiten Sonntag vor der Wahl ist zur Wahl einzuladen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates und deren Ersatzmitglieder enthalten. Sie wird durch Aushang und Vermeldung bekanntgemacht und am Sonntag vor der Wahl wiederholt.

§ 9 Wahlverlauf

1. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet und leitet die Wahlhandlung. Er kann zeitweise die Leitung einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.
2. In jedem Wahlraum müssen stets wenigstens zwei Wahlvorsteher anwesend sein.
3. Nach Ablauf der Wahlzeit darf nur noch wählen, wer sich bereits im Wahlraum befindet. Nach der letzten Stimmabgabe erklärt der Vorsitzende die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 10 Wahldurchführung

1. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
2. Das Wahlrecht wird persönlich durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Wählen darf nur, wer in der Wählerliste steht. Bei der Stimmabgabe sind ausschließlich die vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Werden Kirchenvorstand und Pfarreirat am selben Tag gewählt, so sind die Stimmzettel deutlich voneinander unterscheidbar zu kennzeichnen (z.B. verschiedene Farben).
3. Der Stimmzettel muss enthalten:
 - a) die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Wohnanschrift; Beruf und Alter sollen ebenfalls angegeben werden,
 - b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates,
 - c) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf.
4. Beim Eintritt in den Wahlraum erhält der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden können.
5. Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitglieder des Pfarreirates zu wählen sind.
6. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels nennt der Wähler seinen Namen und seine Anschrift. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen. Nachdem der Name des Wählers in der Wählerliste festgestellt wurde, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt. Der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel unverzüglich in die Wahlurne.

§ 11 Briefwahl

1. Ein Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund an der persönlichen Stimmabgabe gehindert ist, kann Briefwahl beantragen. Dieser Antrag kann bis zum Sonntag vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten.
2. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes veranlasst die Ausstellung eines Briefwahlscheines und lässt diesen zusammen mit den Wahlunterlagen (Briefwahlumschlag, Stimmzettel und Stimmzettelumschlag) dem Antragsteller zuleiten.
3. Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
4. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein zusammen mit dem verschlossenen Briefwahlumschlag, in dem sich der ausgefüllte Stimmzettel im ebenfalls verschlossenen Stimmzettelumschlag befindet, so rechtzeitig dem Wahlvorstand zugesandt wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltermin bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis fest. Bei gemeinsamer Wahl erfolgt die Feststellung nacheinander und getrennt für jedes Gremium. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
2. In Gegenwart von mindestens zwei Wahlvorstehern werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung ein Unterschied, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
3. Sodann wird geprüft, ob ungültige Stimmzettel abgegeben worden sind. Diese werden ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.
4. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind. Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ebenfalls ungültig.
5. Die auf dem gültigen Stimmzettel gekennzeichneten Namen werden vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt; ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
6. Zu Mitgliedern des Pfarreirates sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Mitglieder gemäß § 1 zu wählen waren. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

§ 13 Wahlabschluss

1. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei weiteren Wahlvorstehern zu unterzeichnen ist.
2. Wenn das Wahlergebnis nicht mehr am Tage der Wahl festgestellt werden kann, muss es unverzüglich, möglichst am nächsten Tag, ermittelt werden. Der Vorsitzende hat so lange die Wahlunterlagen versiegelt aufzubewahren.
3. Der Pfarreirat macht das Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt und nimmt die Unterlagen in Verwahrung. Durch Vermeldung ist auf den Aushang hinzuweisen.
4. Ist aus der Wahl nicht die erforderliche Zahl der Pfarreiratsmitglieder hervorgegangen, wird zur Bestimmung der fehlenden Mitglieder eine weitere Wahl angeordnet, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden soll.

§ 14 Einspruch und Widerspruch

1. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss des Pfarreirates einzulegen.
2. Der Einspruch kann nicht

- a) auf eine unwesentliche Unrichtigkeit der Wählerliste,
 - b) auf die Form der Stimmzettel oder auf das Fehlen von Wahlumschlägen und
 - c) auf das Fehlen einer Wahlzelle gestützt werden.
3. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Stellt er fest, dass wesentliche Vorschriften verletzt worden sind und hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
 4. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Einsprucheinlegenden sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekanntzugeben.
 5. Gegen den Beschluss des Wahlausschusses kann innerhalb einer Woche nach Zustellung beim Bischöflichen Ordinariat Widerspruch erhoben werden. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet endgültig.
 6. Das Bischöfliche Ordinariat kann von Amts wegen eine Wahl wegen grober Verstöße für ungültig erklären oder ein offenbar unrichtig festgestelltes Wahlergebnis berichtigen.
 7. Steht die Ungültigkeit einer Wahl fest, findet innerhalb von zwei Monaten eine Wiederholungswahl statt.

§ 15 Berufung von Mitgliedern durch den Pfarrer

1. Der Pfarrer beruft innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl weitere Mitglieder, deren Anzahl die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf.
2. Bei der Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll der Pfarrer Personen berücksichtigen, die sich durch besondere Fachkenntnisse empfehlen und durch ihre Tätigkeit mit den Aufgaben der Pfarrei vertraut sind.

§ 16 Konstituierende Sitzung

1. Innerhalb von drei Wochen nach der Wahl ruft der Pfarrer alle geborenen, gewählten und berufenen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung zusammen. Auf ihr erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
2. Nach erfolgter Konstituierung des neuen Pfarreirates ist dessen Zusammensetzung der Pfarrei schriftlich bekanntzugeben und dem Ordinariat mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. Dezember 2007 in der Fassung vom 23. Dezember 2015 außer Kraft.

Görlitz, den 24. Januar 2020

Az. 7b/2018

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 20 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Görlitz

Präambel

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung berufen, den Heilsauftrag der Kirche zu erfüllen. Für diesen wichtigen Dienst hat Gott seiner Kirche vielfältige Begabungen geschenkt, die in den Pfarreien zur Entfaltung kommen sollen. Entsprechend den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils werden in den Pfarreien des Bistums Görlitz Pfarreiräte gebildet. Pfarreien im Sinne der Satzung sind auch Pfarrkuratien.

1. Aufgaben des Pfarreirates

Der Pfarreirat trägt Mitverantwortung für das Gemeindeleben, unbeschadet der Rechte und Pflichten, die dem vom Bischof beauftragten Seelsorger und Leiter der Pfarrei übertragen sind. Dem Pfarreirat sollen alle pastoralen Vorhaben der Pfarrei, die von allgemeinem Interesse sind, vorgelegt werden. Er soll die Wünsche und Anregungen von den Gläubigen einer Pfarrei entgegennehmen. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.

1.1 Aufgabenbereiche des Pfarreirates sind insbesondere:

- a) Gottesdienste (Mitberatung bei Zeitpunkt und Gestaltung u.a.)
- b) Verkündigungsdienst (Förderung von Bibelkreisen, Arbeitskreisen für religiöse Fragen, Gesprächskreisen zu Problemen der Verkündigung, der Glaubensvermittlung an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und zu Fragen des Religionsunterrichtes)
- c) Mitwirkung bei der Auswahl von Gottesdienstbeauftragten und Kommunionhelfern ¹
- d) Ehe und Familie (Familienkreise und Erwachsenenseminare)
- e) Kinder- und Jugendarbeit (RKW, Jugendgruppen)
- f) Einbeziehen von Zugezogenen in das Gemeindeleben
- g) Diakonie (Altenseelsorge, Krankendienst, Kontakte mit Fernstehenden, Randgruppen der Gesellschaft)
- h) Ökumene (Kontakt zu Nachbargemeinden anderer Konfessionen, Unterstützung ökumenischer Veranstaltungen)
- i) kritische und fördernde Begleitung der gesellschaftlichen Entwicklung
- j) in Zusammenarbeit mit dem Dekan Organisation überpfarrlicher Veranstaltungen
- k) Information des Bischofs über die Situation der Gemeinde.

1.2 Bei der Lösung dieser Aufgaben soll sich der Pfarreirat von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- a) Er berät und unterstützt den Pfarrer in der Leitung der Pfarrei und verwirklicht dadurch Recht und Pflicht der Laien, das Leben in der Pfarrei mitzugestalten und mitzuverantworten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf Formulierungen wie Vorsitzende/Vorsitzender verzichtet und jeweils nur die maskuline Form verwendet. Gemeint sind stets Frauen und Männer.

- b) Er bezieht möglichst viele Gemeindemitglieder in die Mitarbeit und Verantwortung ein.
- c) Er regt die Arbeit der Gruppen in der Pfarrei an, fördert sie und stimmt sie aufeinander ab.
- d) Er achtet grundsätzlich darauf, dass das Wohl der Pfarrei gegenüber privaten bzw. Gruppeninteressen Vorrang hat.
- e) Er ist offen für das kirchliche Leben im Dekanat und im Bistum. Er fördert die Zusammenarbeit mit Partnergemeinden und unterstützt weltkirchliche sowie ökumenische Anliegen.
- f) Er bemüht sich bei seinen Beratungen um Einmütigkeit und strebt Entscheidungen mit großer Übereinstimmung an.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Gemeinde

Der Pfarreirat informiert die Pfarrei über seine aktuellen Beschlüsse. Er berichtet mindestens einmal im Jahr in einer dafür geeigneten Weise – in der Regel auf einer Gemeindeversammlung – umfassend über seine Tätigkeit, über Schwerpunkte der Pastoral und deren Verwirklichung. Die Information dient u.a. der Motivierung aller Gemeindemitglieder, aktiv an der Gestaltung des Gemeindelebens mitzuwirken.

Der Pfarrer und der Vorsitzende sprechen für den Pfarreirat. Andere Mitglieder des Pfarreirates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Pfarreirates.

2. Zusammensetzung des Pfarreirates

Der Pfarreirat setzt sich aus dem Pfarrer, den geborenen, den gewählten und den berufenen Mitgliedern zusammen. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste sind die in der Pfarrei tätigen Verbände, Gruppen und Gemeinschaften zu berücksichtigen. Einzelheiten legt die Wahlordnung des Bistums fest.

2.1 Geborene Mitglieder

Die mit einem Dekret für die Seelsorge in der Pfarrei beauftragten Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Gemeindepastoral gehören zum Pfarreirat als geborene Mitglieder. Kategorie-seelsorger sind nicht geborene Mitglieder.

2.2 Gewählte Mitglieder

Die Pfarrei wählt in freier und geheimer Wahl entsprechend der Wahlordnung die Laienmitglieder.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder ergibt sich aus der Größe der Pfarrei.

Als Richtwerte gelten:

- a) bis 750 Gläubige = 2 bis 4 Mitglieder
- b) bis 2 000 Gläubige = 4 bis 6 Mitglieder
- c) bis 5 000 Gläubige = 6 bis 8 Mitglieder
- d) über 5 000 Gläubige = 8 bis 10 Mitglieder.

2.3 Berufene Mitglieder

Der Pfarrer beruft im Einvernehmen mit den gewählten und geborenen Mitgliedern Frauen und Männer, die sich durch besondere Fachkenntnisse empfehlen und durch ihre Tätigkeit mit den Aufgaben der Pfarrei vertraut sind. Dabei soll nach Möglichkeit die Vertretung der verschiedenen Orte kirchlichen Lebens auf dem Gebiet der Pfarrei berücksichtigt werden. In der Regel ist ein von der Jugend gewählter Vertreter in den Pfarreirat zu berufen.

Die Anzahl der berufenen Mitglieder ergibt sich aus der Größe der Pfarrei.

Als Richtwerte gelten:

- a) bis 750 Gläubige bis zu 2 Mitglieder
- b) bis 2000 Gläubige bis zu 4 Mitglieder
- c) bei mehr als 2 000 Gläubigen bis zu 5 Mitglieder.

Es sind wenigstens so viele Mitglieder zu berufen, dass die gewählten und berufenen Mitglieder zusammen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Pfarreirates ergeben.

2.4 Pfarreirat und Kirchenvorstand

Ist kein Mitglied des Kirchenvorstandes in den Pfarreirat gewählt worden, ist ein solches zu berufen. Der Vorsitzende des Pfarreirates nimmt seinen Sitz im Kirchenvorstand wahr, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Der Pfarreirat informiert sich über die Vorgaben des Haushaltsplanes.

Des Weiteren gilt § 16 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Görlitz (KiVVG) vom 1. Januar 2000: „Vor Beschlüssen, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen oder die Sozialeinrichtungen der Kirchengemeinde betreffen, ist der Pfarrgemeinderat zu hören. Seine schriftliche Stellungnahme ist etwaigen Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.“

Pfarreirat und Kirchenvorstand können sich in ihrer personellen Zusammensetzung überschneiden, sollen aber nicht identisch sein.

2.5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Amtsdauer

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtsdauer des Pfarreirates beträgt vier Jahre; die Mitgliedschaft erstreckt sich auf diesen Zeitraum. Wiederwahl oder -berufung sind möglich.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarreirat aus, so tritt der Nachfolgekandidat mit der höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.

Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann eine Neuberufung erfolgen.

Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden sind:

- a) Wechsel der Pfarreizugehörigkeit
- b) wichtige persönliche Gründe
- c) Verlust der kirchlichen Ehrenrechte

d) unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen.

Bei Missbrauch der Mitgliedschaft und aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bischof auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Pfarreirates oder von Amts wegen einem Mitglied das Mandat entziehen. Vor einer solchen Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu hören.

3. Arbeitsweise des Pfarreirates

3.1 Der Pfarreirat wählt aus den gewählten Laienmitgliedern in geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Pfarrer und die zwei bzw. drei gewählten Laien bilden den Vorstand. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates und koordiniert anfallende Aufgaben.

3.2 Der Pfarreirat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzung vor und legt Termin und Tagesordnung fest. Jedes Mitglied der Pfarrei hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen.

Der Vorsitzende lädt spätestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Fachleute können als Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

3.3 Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit überhäufiger Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Erklärt der Pfarrer während der Sitzung förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Beschluss stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Dekan oder das Bischöfliche Ordinariat angerufen werden.

Bei Abwesenheit des Pfarrers informiert der Vorsitzende den Pfarrer über die Beschlüsse innerhalb einer Woche beziehungsweise vor Beschlussausführung.

3.4 Soweit die Durchführung von Beschlüssen finanzielle Aufwendungen aus der Kirchkasse erfordert, ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes einzuholen.

3.5 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind alle Beschlüsse aufzuführen. Das Protokoll ist in einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder zu verschicken. Das Protokoll ist nach Verlesung von den Mitgliedern des Pfarreirates richtig zu sprechen und vom Pfarrer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es gehört zu den amtlichen Pfarrakten und unterliegt der kirchlichen Visitation.

3.6 Der Pfarreirat soll – den örtlichen Gegebenheiten entsprechend – einzelne Mitglieder oder Sachausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

4. Zusammenarbeit verschiedener Pfarreiräte

Auf Antrag der bestehenden Pfarreiräte kann mit Genehmigung des Bischofs ein gemeinsamer Pfarreirat für mehrere Pfarreien gewählt werden, wenn es dem Wohl dieser Pfarreien dient. Es darf keine der beteiligten Pfarreien dadurch benachteiligt werden. Die Pfarreiräte dürfen einen solchen Antrag nur dann beschließen, wenn vorher in den betroffenen Pfarreien eine Pfarrversammlung zu dieser Frage durchgeführt wurde.

5. Entsendung von Vertretern in den Diözesanrat der Katholiken des Bistums Görlitz

Der Pfarreirat wählt einen Vertreter der Pfarrei und entsendet ihn in den Diözesanrat. Die Wahl des Vertreters erfolgt innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung.

6. Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 2001 außer Kraft.

Görlitz, den 24. Januar 2020

Az. 7c/2018

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar